

Aktenzeichen: 3 K 16/22.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Staatsangehörigkeit: iranisch,

Kläger,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Groß, Remus, Schmitt & Wohnig,
Adolfsallee 27 - 29, 65185 Wiesbaden,

██████████

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, - Außenstelle Gießen -,
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen,
- ██████████ 439 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 3. Kammer - durch

Richterin als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. September 2024 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.12.2021 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der geborene Kläger ist nach eigenen Angaben iranischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und christlichen Glaubens. Iran habe er am verlassen und zunächst in einem Mitgliedstaat der EU, in Schweden, einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, der abgelehnt wurde. Am hat er persönlich einen Asylantrag in Deutschland gestellt. Seine Frau und sein Sohn seien einen Monat später nach Deutschland eingereist, für sie sei auch ein Asylverfahren anhängig.

Mit Schreiben vom sollte Schweden dem Bundesamt mit, dass das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz in Schweden erfolglos abgeschlossen wurde. Der Asylantrag sei in allen Instanzen abgelehnt worden. Die Entscheidung sei seit dem rechtskräftig.

Dem Kläger wurde Gelegenheit gegeben, Gründe für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in Deutschland und Gründe, die einer Rückkehr in das Herkunftsland entgegenstehen, geltend zu machen. Die Begründung des Zweitantrages erfolgte im Rahmen seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 19.11.2020.

Der Kläger gab dabei im Wesentlichen an, dass sich seine Familie schon immer für Politik interessiert habe. Er selbst sei im Jahre 2000 der Ahwaz Democratic-Popular Front (ADPF) beigetreten. Die Heimatregion der Ahwazi-Araber sei reich an Öl und Wasser, aber sie selbst würden nichts davon bekommen. Sie dürften auch ihre Muttersprachen nicht offiziell verwenden. Er habe im Untergrund gearbeitet und Flugblätter verteilt. Bei

dieser Aktion sei er entdeckt worden. Sein Haus sei durchsucht worden. Er sei dann von Abadan nach Isfahan geflüchtet. Über seine Ehefrau habe er erfahren, dass Soldaten ihn hätten festnehmen wollen, woraufhin er das Land verlassen habe. In Schweden sei er für die Organisation von Demonstrationen seiner Partei zuständig gewesen. Die letzte Demonstration, die er organisiert habe, habe am 19.04.2019 stattgefunden. Der Kläger legte eine Bestätigung der ADPF in englischer Sprache vor, dass der Kläger ein Gegner des iranischen Regimes, Mitglied der ADPF, politischer Aktivist und Kämpfer für Menschenrechte sei. In Deutschland sei er schließlich zum Christentum konvertiert. Hierzu hat er eine Taufurkunde vom [REDACTED] 2020 vorgelegt.

Im Hinblick auf das zuvor in Schweden geführte Asylverfahren behandelte das Bundesamt den erneuten Asylantrag des Klägers als Zweitantrag im Sinne des § 71a AsylG, der als zulässig bewertet wurde. Mit Bescheid vom 10.12.2021 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzstatus als unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Darüber hinaus wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und ihm für den Fall der Nichteinhaltung der gesetzten Ausreisefrist die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Ferner wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Auf die Begründung dieses Bescheids wird Bezug genommen.

Soweit der Kläger angegeben habe, Mitglied der ADPF zu sein und in Schweden Demonstrationen organisiert sowie von der iranischen Regierung ausspioniert worden zu sein, sei dieses Vorbringen bereits Gegenstand der rechtlichen Würdigung im Rahmen des Asylverfahrens in Schweden gewesen. Eine nachträgliche Änderung der Sachlage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sei insoweit nicht erkennbar. Im Hinblick auf den Vortrag, zum Christentum konvertiert zu sein, der eine neue Sachlage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG darstelle, scheidet die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus. Der Kläger habe nicht überzeugend vermitteln können, dass er einen identitätsprägenden Glaubenswechsel vollzogen hat, sodass nicht zu erwarten ist, dass er sich bei Rückkehr in

den Iran geradezu gezwungen sehen würde, den christlichen Glauben in sich selbst gefährdender Weise zu praktizieren und sich so einer Verfolgungsgefahr aussetzen würde.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 06.01.2022, beim Verwaltungsgericht Kassel eingegangen am selben Tag, hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein Begehren unter Bezugnahme auf seinen Vortrag beim Bundesamt weiterverfolgt. Er wiederholt und vertieft zunächst seinen Vortrag vor dem Bundesamt. Insbesondere stelle die politische Lage im Iran zum jetzigen Zeitpunkt eine neue Sachlage dar. Das iranische Regime gehe mit großer Härte, Vehemenz und Brutalität gegen alle Personen vor, die sich politisch gegen das iranische Regime engagierten. Es sei davon auszugehen, dass seitens der Sicherheitsbehörden Kenntnis des politischen Engagements des Klägers bestehe. Im Klageverfahren hat er eine aktuelle Bescheinigung der ADPF vom 01.08.2024 vorgelegt. Zudem sei er zum Christentum konvertiert. Eine Taufbescheinigung wurde insoweit vorgelegt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.12.2021, zugestellt am 06.01.2022, Az.: [REDACTED]-439, aufzuheben und die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, festzustellen, dass die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG i.V.m. Genfer Konvention vorliegt.

Hilfsweise beantragt er,

die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG vorliegen.

Höchst hilfsweise beantragt er,

die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen für nationale Abschiebungsverbote nach §§ 60 V und VII AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 19.07.2024 hat die Kammer den Rechtsstreit nach § 76 Abs. 1 AsylG der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 10.09.2024 bestand für den Kläger Gelegenheit zur Ergänzung seines Sachvortrags und zum Ausräumen etwaiger Widersprüchlichkeiten seines bisherigen Vorbringens. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhalts auf den Inhalt der Gerichtsakte, den beigezogenen (elektronischen) Verwaltungsvorgang der Beklagten, die Sitzungsniederschrift sowie die den Beteiligten zusammen mit der Terminladung mitgeteilten Auskünfte und sonstigen Erkenntnisquellen verwiesen. Vorgenannte Akten und Unterlagen wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 Asylgesetz <AsylG>) konnte über den Rechtsstreit aufgrund der mündlichen Verhandlung entscheiden, obwohl ein Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. In der ordnungsgemäßen Ladung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Ausbleibens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung <VwGO>).

Der Bescheid der Beklagten vom 21. Oktober 2021 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO), soweit die Beklagte zwar entscheiden hat ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, aber den Antrag auf Zuerkennung von internationalem Schutz abgelehnt hat. Der Kläger hat im für die Prüfung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 und 1 AsylG.

Da nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG in Streitigkeiten nach dem AsylG das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen hat, gilt für den vom Kläger gestellten Asylfolgeantrag die Vorschrift des §

71a AsylG in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 21. Februar 2024 (BGBl. I S. 54), das am 27. Februar 2024 in Kraft getreten ist. § 87 Abs. 2 AsylG sieht hiervon keine Abweichung bzw. Modifikation vor.

Danach ist in Fällen, in denen der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages in einem sicheren Drittstaat einen Asylantrag in Deutschland (Zweit Antrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (<VwVfG>) vorliegen. Andernfalls ist der Antrag als unzulässig abzulehnen, §§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 31 Abs. 3 AsylG.

Ein erfolgloser Abschluss des in einem sicheren Drittstaat betriebenen Asylverfahrens setzt voraus, dass der Asylantrag entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrags bzw. dieser gleichgestellten Verhaltensweisen endgültig – d.h. ohne die Möglichkeit einer Wiederaufnahme auf Antrag des Asylbewerbers – eingestellt worden ist (ebda.). Der vorangegangene negative Ausgang eines Asylverfahrens in einem Mitgliedstaat muss durch eine bestandskräftige Sachentscheidung positiv festgestellt werden. Das Bundesamt muss zu der gesicherten Erkenntnis gelangen, dass das Asylverfahren mit einer für den Asylbewerber negativen Sachentscheidung abgeschlossen wurde, um sich in der Folge auf die Prüfung von Wiederaufnahmegründen beschränken zu dürfen. Dabei muss sich das im sicheren Drittstaat erfolglos abgeschlossene Asylverfahren auch auf die Gewährung des unionsrechtlichen subsidiären Schutzes beziehen (ebenso: VG München, Beschluss vom 3.4.2017 – M 21 S 16.36125 – juris Rn. 18 m.w.N.). Maßgeblich für die entsprechende Beurteilung ist die Rechtslage in dem betreffenden sicheren Drittstaat (BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4/16 – juris Rn. 33 ff.). Diese Voraussetzungen müssen feststehen – bloße Mutmaßungen genügen nicht (Bruns in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 71a AsylG, Rn. 3 und 9 m.w.N.). Ist dem Bundesamt der aktuelle Stand des Verfahrens in dem sicheren Drittstaat nicht bekannt, muss es diesbezüglich zunächst weitere Ermittlungen anstellen, insbesondere im Rahmen der für den Informationsaustausch vorgesehenen sog. Info-Request (vgl. Art. 34 Dublin III –VO). Erforderlich sind danach stets die Informationen

zum Verfahrensstand und zum Tenor einer ggf. getroffenen Entscheidung in dem sicheren Drittstaat (vgl. Art. 34 Abs. 2 Buchst. g Dublin III-VO). Die Klärung des Vorliegens eines erfolglosen Abschlusses des Asylverfahrens im sicheren Drittstaat ist aber nicht nur Sache des Bundesamts, sondern auch des Ausländers, den gemäß §§ 15, 25 Abs. 2 Satz 2 AsylG eine Mitwirkungspflicht trifft (BeckOK AuslR/Houben, 42. Ed. 1.7.2024, AsylG § 15 Rn. 12; BeckOK AuslR/Dickten, 42. Ed. 1.7.2024, AsylG § 25 Rn. 5), ebenso wie gemäß § 71a Abs. 2 AsylG entsprechend bei der Klärung, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist.

Hieran gemessen hat das Bundesamt vorliegend ausreichenden Ermittlungen zum Ausgang des Asylverfahrens des Klägers in Schweden angestellt. Das Bundesamt ist zu der gesicherten Erkenntnis gelangt, dass das Asylverfahren in Schweden endgültig mit einer für den Kläger negativen Sachentscheidung („no status, no permit“) abgeschlossen wurde, um sich in der Folge auf die Prüfung von Wiederaufnahmegründen beschränken zu dürfen. Die Entscheidung des Bundesamtes beruht auf den Angaben des Klägers, auf der Mitteilung der schwedischen Behörde vom 30.10.2020, dass das Asylverfahren final abgeschlossen ist, sowie auf den von den schwedischen Behörden übermittelten Dokumenten. Aus der Auskunft der schwedischen Behörden ergibt sich jedoch, dass der Asylantrag endgültig abgelehnt worden ist; das Datum der Rechtskraft wird mit dem 21.05.2019 angegeben. Auch im Klageverfahren wurde dies nicht in Frage gestellt. Nach Überzeugung der Einzelrichterin ergibt sich daraus ohne ernstliche Zweifel, dass eine unanfechtbare Ablehnung des Antrags vorliegt.

Es liegt im gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. etwa VG Saarlouis, Urteil vom 12.03.2019 – 6 K 766/18, juris Rn. 21) auch eine neue Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden.

Eine Änderung der Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG liegt vor, wenn sich die für den ergangenen Verwaltungsakt entscheidungserheblichen Rechtsnormen oder tatsächlichen Grundlagen geändert haben, so dass die Änderung eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung erfordert oder doch ermöglicht (BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2021 – 1 C 1/20 – juris Rn. 24). Eine Änderung der Sachlage kann sich daraus ergeben, dass sich die allgemeinen politischen

Verhältnisse im Herkunftsland oder die spezifisch für den Asylantragsteller wesentlichen Umstände oder Lebensbedingungen in einer Weise verändert haben, die eine asylrechtlich relevante Gefährdung erst möglich erscheinen lassen. Geschieht dies, ist die gerichtliche Sachprüfung nicht mehr auf den geltend gemachten Grund für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens beschränkt. Der Weg zu einer vollumfänglichen erneuten Sachprüfung ist dann frei (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 1987 – 9 C 285/86 –, BVerwGE 78, 332 (347)).

Gemessen hieran liegt nach Auffassung der zuständigen Einzelrichterin zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung eine veränderte Sachlage in Bezug auf die fortgeführten (exil-)politischen Betätigungen des Klägers in Zusammenhang mit der veränderten politischen Situation im Iran vor. Aus den eingeführten Erkenntnismitteln ergibt sich eine Verdichtung der Bedrohungslage in Iran für in der politischen Opposition Aktive im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Vergleich zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamtes 2021, bei der von einer neuen Qualität bzw. einem qualitativen Sprung gesprochen werden kann. Seit dem 18.09.2022 kommt es nach dem Tod einer jungen Iranerin Mahsa Amini nach ihrer Festnahme durch die Sittenpolizei in der Hauptstadt Teheran sowie in vielen weiteren Landesteilen zu Protesten und Auseinandersetzungen mit Sicherheitskräften. Die willkürlichen Maßnahmen der Polizei und Sicherheitskräfte wie Verhaftungen, Überwachung und Verurteilung haben zugenommen. Zwar waren die vorgebrachten politischen Betätigungen des Klägers bereits Gegenstand des Asylverfahrens in Schweden. Auch das Bundesamt hat 2021 – ohne, dass für die behördliche Entscheidung noch angekommen wäre – festgestellt, dass sich daraus kein Wiederaufnahmegrund i.S.d. § 51 VwVfG ergebe. Jedoch entnimmt das Gericht den eingeführten Erkenntnisquellen, dass sich inzwischen zum nach § 77 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die tatsächliche Lage im Iran derart verändert hat, dass eine (exil-)oppositionelle Betätigungen für iranische Staatsangehörige ein nicht bloß unerhebliches Gefährdungspotential birgt.

Nach den Angaben des Auswärtigen Amtes in seinem Lagebericht aus November 2022 und April 2024 wird im Iran gegen Regimekritiker und Aktivisten unerbittlich vorgegangen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Iran v. 18.11.2022, im Folgenden: Lagebericht November 2022, S. 5 sowie Bericht über

die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Iran v. 03.04.2024, im Folgenden: Lagebericht April 2024, S. 10). Teile der iranischen Bevölkerung seien aufgrund ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, politischer, künstlerischer oder intellektueller Betätigung oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung starken Repressionen ausgesetzt (Lagebericht November 2022, S. 4). Jede Person, die öffentlich Kritik an Missständen übe oder sich für Menschenrechtsthemen engagiere, setze sich der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aus (ebda., S. 4). Die Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis sei geprägt von Korruption und Willkür, besonders bei politischen Fällen; dort erfolge sie auch bei niedrigschwelliger Kritik oftmals willkürlich und selektiv (Lagebericht April 2024, S. 14). Als rechtliche Grundlage dienten dazu weitgefaste Straftatbestände (ebda.).

Besonders schwerwiegend und verbreitet seien staatliche Repressionen gegen jegliche Aktivität, die als Angriff auf das politische System empfunden werde oder islamische Grundsätze in Frage stelle (Lagebericht April 2024, S. 15). Dies sei besonders ausgeprägt bei Gruppierungen, die die Interessen religiöser oder ethnischer Minderheiten vertreten (ebd. S. 14). Personen, deren öffentliche Kritik sich gegen das System der islamischen Republik Iran als solches richte und die zugleich intensive Auslandskontakte unterhielten, könnten der Spionage beschuldigt werden. Inhaftierten drohe insbesondere bei politischer Strafverfolgung eine Verletzung der körperlichen und mentalen Unversehrtheit (Lagebericht April 2024, S. 15). Jede Person, die sich regimekritisch im Internet äußere, laufe Gefahr, mit dem Vorwurf konfrontiert zu werden, einen „Cyber-Krieg“ gegen das Land führen zu wollen (ebda, S. 12). Insbesondere bei politisch motivierten Verfahren gegen Oppositionelle würde Anklage oft aufgrund konstruierter oder vorgeschobener Straftaten erhoben (ebda., S. 15). Die Mitgliedschaft in verbotenen politischen Gruppierungen habe oftmals staatliche Zwangsmaßnahmen und Sanktionen zur Folge (ebda., S. 10; vgl. dazu auch Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Iran v. 23.5.2022, S. 9).

Nach gefestigten Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes sind im Ausland lebende iranische Staatsangehörige, die sich öffentlich regimekritisch äußern, im Fall der Rückkehr grundsätzlich von Repressionen bedroht (vgl. Lagebericht November 2022, S. 19). Dies betreffe vor allem Vertreter in Iran verbotener Oppositionsgruppen, die bei einer Rückkehr mit sofortiger Inhaftierung zu rechnen hätten. Seit 2022 gebe es verstärkt Hinweise

auf gezielte Einschüchterungsmaßnahmen seitens iranischer Sicherheitsbehörden gegen im Ausland lebende Oppositionelle, etwa durch Anrufe, Droh-E-Mails und auch - so in der Türkei - durch physische Angriffe. Teils würden sie unter Vorwänden in Nachbarstaaten des Iran gelockt, wo der Zugriff für die iranischen Dienste leicht möglich ist (La-gebericht April 2024, S. 20). Weiter sei zu beobachten, dass Teilnehmer iran-kritischer Demonstrationen bei späteren Besuchen in Iran von den Sicherheitsdiensten zu ihren Aktionen befragt würden. Damit stellt sich eine gegenüber früheren Erkenntnissen verschärfte Bedrohungslage dar (vgl. insofern noch Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 12.01.2019, S. 18).

Nach einer gegenüber dem Verwaltungsgericht Hamburg erteilten Auskunft anlässlich der Reise- und Sicherheitshinweise (Reisewarnung, Stand 7.11.2022) für Iran mit Bezug auf die Proteste und Auseinandersetzungen mit Sicherheitskräften nach dem Tod von Mahsa Amini, die das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 23.04.2024 zugrunde gelegt und wiedergegeben hat, hat das Auswärtige Amt ergänzend mitgeteilt, dass davon auszugehen sei, dass die iranischen Behörden jegliche Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen auch im Ausland überwachten und über die Teilnahme an Protestveranstaltungen und Äußerungen in den sozialen Medien informiert seien (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2024 – 10 A 5138/23 –, juris, Rn. 26 unter Bezugnahme auf SFH, Iran: Konsequenzen regierungskritischer Aktivitäten im Ausland bei der Rückkehr vom 26.11.2023, S. 7 f.). Bei der Einreise aus dem Ausland könne es zu Befragungen durch die Sicherheitsbehörden über den Auslandsaufenthalt und zu eingehenden Untersuchungen elektronischer Kommunikationsmittel kommen. Es sei nicht auszuschließen, dass sich diese Befragungen angesichts der aktuellen Lage verstärkt auf Aktivitäten im Ausland bezögen (VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2024 – 10 A 5138/23 –, juris, Rn. 26). Hinweise auf Änderungen bei den Einreiseverfahren seien nicht bekannt, allerdings werde es zunehmend üblicher für iranische Behörden Rückkehrer aufzufordern alle ihre Social-Media-Profile nach einem Auslandsaufenthalt offenzulegen (ebda.).

Auch im Land selbst sind die Überwachungsmaßnahmen verschärft worden. Beispielsweise über ein zentrales Register der ID-Nummern und biometrischer Fotos aller Iranerinnen und Iraner erfolge eine strenge Überwachung der Bevölkerung. Durch den Ein-

satz von Gesichtserkennungssoftware durch die iranischen Sicherheitsbehörden könnten angebliche Vergehen in der Öffentlichkeit schnell zugeordnet werden (vgl. Lagebericht April 2024, S. 9). Diese Software ist KI-basierend und wurde von einem chinesischen Unternehmen entwickelt, das zu den weltweit größten Videoüberwachungssystemanbietern zählt. Die Technologie ist in der Lage, aufgrund der gespeicherten biometrischen Daten Menschen in der Menge auch nachts zu identifizieren.

Ausgehend von dieser Erkenntnislage, wonach aufgrund des technischen Fortschritts jedenfalls regelmäßig alle oppositionellen Aktivitäten dem iranischen Regime bekannt werden, setzt die Annahme einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht voraus, dass der Betreffende in exponierter Stellung besonders nachhaltig als Regimefeind in die Öffentlichkeit getreten ist (VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2024 – 10 A 5138/23 –, juris, Rn. 27; vgl. auch VG Würzburg, Urteil vom 23.10.2023, W 8 K 23.30233, juris Rn. 26; VG Köln, Urteil vom 21.7.2023, 12 K 319/20.A, juris Rn. 26; VG Braunschweig, Urteil vom 5.6.2023, 2 A 222/19, juris Rn. 36 ff.). Ausgehend hiervon ist auch bei einer abgeschwächten Form exponierter oppositioneller Aktivitäten eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit möglich.

Ausgehend von dieser Erkenntnislage und dem Vortrag des Klägers, ist eine veränderte Sachlage gegeben. Insoweit kommt es auf die im Verfahren vor dem Bundesamt geltend gemachte Konversion nicht mehr an. Es kann dahinstehen, ob sich hieraus ein Wiederaufnahmegrund i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ergibt. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung informell, abweichend von dem im Vorfeld getätigten schriftlichen Vortrag, mitgeteilt, dass er zwar konvertiert sei und sich auch für den christlichen Glauben interessiere. Dies solle aber nicht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden. Der im Rahmen des § 3 AsylG geforderte identitätsstiftende Glaubenswechsel werde nicht behauptet. Während diese uneingeschränkt aufrichtige Angabe die Glaubhaftigkeit seines sonstigen Vortrags unterstreicht, kann offenbleiben, ob hieraus ein Wiederaufnahmegrund oder sogar ein Fluchtgrund nach § 3 AsylG erwächst.

Im Einzelfall des Klägers geht die Einzelrichterin aufgrund einer Gesamtschau seiner Aktivitäten und insbesondere deren Verbreitung in persischsprachigen Publikationen, Blogs und Auslandssendern von einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit aus.

Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will und keiner der Ausschlussgründe in § 3 Abs. 2 bis 4 AsylG Anwendung findet. Gemäß § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Heimatland verlassen hat.

Als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist. Regelbeispiele für mögliche Verfolgungshandlungen finden sich in § 3a Abs. 2 AsylG.

Akteure, von denen eine Verfolgung ausgehen kann, sind der Staat (§ 3c Nr. 1 AsylG) oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG). Auch von nichtstaatlichen Akteuren kann Verfolgung ausgehen, sofern die in § 3c Nr. 1 und 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder wil-

lens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist, § 3c Nr. 3 AsylG.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfordert gem. § 3a Abs. 3 AsylG einen kausalen Zusammenhang zwischen einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten persönlichen Merkmale und der Verfolgungshandlung. Unerheblich ist dabei, ob der Ausländer tatsächlich ein persönliches Merkmal aufweist, das zur Verfolgung führt, sofern ihm ein solches von seinem Verfolger zugeschrieben wird (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Die Flüchtlingseigenschaft wird einem Ausländer jedoch nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung gemäß § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftiger Weise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Für die Beurteilung der Frage einer Verfolgung im Sinne der §§ 3 ff. AsylG gilt der Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr („real risk“) rekurriert (BVerwG, Urteil vom 01.06.2011, 10 C 25.10, juris, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 01.03.2012, 10 C 7.11, juris, Rn. 12). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und sie deshalb die dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008, 10 C 33.07, juris, Rn. 38 f.; OVG NRW, Beschluss vom 22.11.2010, 9 A 3287/07.A, juris, Rn. 24). Sofern sich aufgrund der Gesamtumstände eine tatsächliche Gefahr einer Verfolgung ableiten lässt, wird der Ausländer das Risiko einer Rückkehr in seinen Heimatstaat nachvollziehbarer Weise nicht auf sich nehmen.

Der vorgenannte Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gilt auch für Schutzsuchende, die vor ihrer Ausreise bereits verfolgt worden sind. Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 (Qualifikationsrichtlinie) ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat beziehungsweise von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegensprechen, dass der Schutzsuchende erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (BVerwG, Urteil vom 19.04.2018, 1 C 29.17, juris, Rn. 15; BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5.09; HessVGH, Urteil vom 21.09.2011, 6 A 1005/10.A, juris Rn. 24). Dabei muss ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden bestehen. Denn die der Vorschrift zu Grunde liegende Vermutung, erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht zu sein, beruht wesentlich auch auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung – bei gleichbleibender Ausgangssituation – aus tatsächlichen Gründen naheliegt (BVerwG, Urteil vom 19.04.2018, 1 C 29.17, juris, Rn. 15 ff.; BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 4/09, juris, Rn. 31 ff., VG Ansbach, Urteil vom 28.04.2015, AN 1 K 14.30761, juris, Rn. 69 ff.).

Es ist dabei nach § 25 Abs. 1 AsylG Sache des Schutzsuchenden, von sich aus die näheren Umstände einer (Vor-) Verfolgung vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich ergibt, dass bei verständiger Würdigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Antragsteller zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen (BVerwG, Urteil vom 24.03.1987, 9 C 321/85, juris, Rn. 9; BVerwG, Urteil vom 22.03.1983, 9 C 68/81, juris).

Das Gericht muss sodann im Wege freier Beweiswürdigung gemäß § 108 Abs. 1 VwGO die volle Überzeugung von der Glaubhaftigkeit einer solchen Aussage gewinnen. Hier-

bei gilt der allgemeine Grundsatz, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen einen brauchbaren Grad an Gewissheit verschaffen muss, der vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Die besondere Beweisnot des Schutzsuchenden, dem häufig die üblichen Beweismittel fehlen, ist zu berücksichtigen. Mit Rücksicht darauf kommt dem persönlichen Vorbringen des Schutzsuchenden und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu (BVerwG, Urteil vom 06.03.1990, 9 C 14.89, juris). Ein im Laufe des Verfahrens sich widersprechendes oder sich steigerndes Vorbringen spricht indessen gegen die Glaubhaftigkeit des Vortrags des Antragstellers. Ändert der Antragsteller in einem späteren Vortrag sein früheres Vorbringen, so muss er überzeugende Gründe darlegen, weshalb sein früheres Vorbringen falsch gewesen ist (VG Stuttgart, Urteil vom 14.02.2017, A 11 K 6712/16, juris, Rn. 34 m.w.N. aus der höchstr. Rspr.).

Gemessen an diesen Grundsätzen und Voraussetzungen steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Zur Überzeugung des Gerichts, die die erkennende Einzelrichterin aufgrund des schriftsätzlichen Vortrags nebst den vorgelegten Unterlagen und der mündlichen Verhandlung, dabei insbesondere aufgrund des während der informatorischen Anhörung des Klägers vermittelten persönlichen Eindrucks, gewonnen hat, läuft der Kläger im Fall seiner Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr, Verfolgungsmaßnahmen wegen seiner (exil-) politischen Aktivität ausgesetzt zu sein.

Dabei kann hier offenbleiben, ob der Kläger bereits vor seiner Ausreise aus dem Iran oder zum Zeitpunkt der Entscheidung der schwedischen Behörden bzw. des Bundesamtes wegen seiner politischen Aktivitäten von Akteuren im Sinne des § 3c AsylG verfolgt wurde, ohne dass er im Iran internen Schutz im Sinne des § 3e AsylG hätte erlangen können. Denn der Kläger ist jedenfalls in Deutschland und Schweden in relevantem Maß exilpolitisch aktiv und aufgrund der geänderten Sachlage im Iran nunmehr der Wahrscheinlichkeit von Verfolgung ausgesetzt. Auch wenn er erst nach seiner Ankunft in Europa mit seiner politischen bzw. exilpolitischen Tätigkeit begonnen hätte, stünde dies einer Berufung auf eine Verfolgung aus diesem Grund nicht entgegen. Nach § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung auf Ereignissen beruhen, die

eingetreten sind, nachdem der Schutzsuchende das Herkunftsland verlassen hat. Das kann nach dieser Vorschrift insbesondere ein Verhalten sein, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

Aus der Formulierung „insbesondere“ folgt, dass es nicht zwingend erforderlich ist, dass die Überzeugung schon im Heimatland bestanden hat. Das Gericht berücksichtigt, dass nach dem Sinn und Zweck des § 28 AsylG die Berufung auf Nachfluchtattbestände insofern eine Sonderstellung innerhalb der Asylgründe hat, als eine Berufung auf Umstände, die der Schutzsuchende nach der Ausreise aus eigenem Entschluss geschaffen hat, nur eingeschränkt möglich sein soll. Anders als § 28 Abs. 1 AsylG, der nur auf das Asylrecht aus Art. 16a GG Bezug nimmt, bezieht sich § 28 Abs. 1a AsylG ausdrücklich auf §§ 3 und 4 AsylG. Der Beginn einer politischen Tätigkeit aus eigenem Entschluss nach der Ausreise steht einer Berufung auf diesen Umstand als Grund einer künftigen Verfolgung im Heimatland daher nicht entgegen.

Die durch den Kläger vorgetragene flüchtlingsrelevante Nachfluchtattbestände in Gestalt exilpolitischer Tätigkeiten sind glaubhaft. Dem Kläger droht insofern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung, da er als Mitglied der Ahwaz Democratic-Popular Front (ADPF) (spätestens) seit seiner Einreise nach Deutschland exilpolitisch tätig ist und hierbei auch öffentlich aufgetreten ist.

Nach der Rechtsprechung ist allgemein mit politischer Verfolgung zu rechnen, wenn eine Person mit ihren oppositionellen und (exil-)politischen Aktivitäten derart nach außen in Erscheinung getreten ist, dass sie zum einen durch die iranischen Sicherheitsbehörden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit als ernsthafte Regimegegnerin, welche auf die Verhältnisse im Iran einzuwirken vermag, identifiziert und qualifiziert worden ist, und dass zum anderen wegen der von ihr ausgehenden Gefahr ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staats besteht (BayVGH, Beschluss vom 10.7.2023, 14 ZB 22.31080, juris Rn. 13; BayVGH, Beschluss vom 15.1.2013, 14 ZB 12.30220, juris Rn. 11; VG Würzburg, Urteil vom 30.10.2023, W 8 K 23.30338, juris Rn. 25 jeweils m.w.N. zur Rspr. und Erkenntnislage). Entscheidend sind für die Beurteilung, ob eine solche vorliegt, die Umstände des konkreten Einzelfalls und, ob das Mitglied, der Anhänger oder Sympathisant in die Öffentlichkeit getreten ist und wegen der von ihm ausgehenden Gefahr ein

Verfolgungsinteresse des iranischen Staates anzunehmen ist (OVG Schleswig, Urteil vom 24.3.2020, a.a.O., Rn. 39; VGH Kassel, Beschluss vom 24.7.2007, 6 UE 3108/05.A, juris Rn. 51 ff., 58 f.; VG Würzburg, Urteil vom 15.2.2017, W 6 K 16.32201, juris Rn. 42 ff.). Bedeutung kann dabei in einer Gesamtschau insbesondere dem Ausmaß und der Art der Aktivitäten vor der Ausreise aus Iran, dem Inhalt und Umfang der Tätigkeiten im Ausland und dem (erwarteten) Grad der Aktivitäten nach Rückkehr nach Iran zukommen. Je größer öffentliche Sichtbarkeit, Reichweite und (potentieller) Einfluss des Betreffenden sind, umso eher wird dieser bei Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgung rechnen müssen (OVG Münster, Ur. v. 18.3.2024, a.a.O., Rn. 87). Neben der Möglichkeit der Einflussnahme auf die öffentliche Meinung kann auch die Bedeutung bzw. Funktion einer Person innerhalb der iranischen Diaspora bzw. für eine Aktion oder Demonstration entscheidend dafür sein, ob jemand als „Schlüsselperson“ in den Fokus der iranischen Behörden gerät.

Im Falle einer Mitgliedschaft in der ADPF lässt sich nach der Rechtsprechung zwar keine allgemeine Regel hinsichtlich der Verfolgungswahrscheinlichkeit ableiten. Gleichwohl dürfte der Grad der Gefährdung wegen exilpolitischer Betätigung für Mitglieder derjenigen gleichkommen, der beispielsweise für Mitglieder der der PDKI, Komalah oder andere Oppositionsparteien angenommen wird (VG Bayreuth, Urteil vom 13.07.2022, B 2 K 20.30315, juris). Letztlich ist der Einzelfall zu würdigen (HessVGH, Beschluss vom 24.07.2007 - 6 UE 3108/05.A, juris; OVG NRW, Beschluss vom 06.08.2010, 13 A 829/09.A, juris; VG Saarland, Urteil vom 28.7.2022, 6 K 805/20, juris Rn. 31 ff. zur Komalah; VG Berlin, Urteil vom 14.7.2022, 3 K 427.19 A, juris Rn. 11 f.). Bei der ADPF handelt es sich um eine separatistische Organisation, zu deren politischen Zielen es gehört, einen föderalen und demokratischen Iran aufzubauen sowie Autonomie für die iranischen Araber zu erlangen.

Nach der Erkenntnislage können sich die aktuellen landesweiten Unruhen und Proteste im Iran sowie die repressiven Gegenmaßnahmen durch den iranischen Staat bei einer Rückkehr gefahrbe gründend bzw. gefahrerhöhend auswirken, wenn die schutzsuchende Person schon zuvor wegen ihres Vorfluchtverhaltens und/oder wegen ihres Verhaltens im Ausland – insbesondere bei einer Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei und damit verbundener (exil-)politischer Aktivität – im Fokus der iranischen Sicherheitsbe-

hörden stand und steht. Ausgehend von dem Lagebild zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung muss der Kläger nach den Umständen seines Einzelfalls wegen seiner regime- und islamkritischen Einstellung sowie seinen Äußerungen und Aktivitäten, einschließlich seiner Mitgliedschaft in der ADPF, die nach seinen Angaben aufgrund seiner persönlichen, ablehnenden Haltung zu den aktuellen Vorkommnissen im Iran mit den dortigen Protesten und Unruhen und dem scharfen Vorgehen der Sicherheitskräfte stehen, bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit politisch motivierter Verfolgung rechnen, so dass ihm eine Rückkehr in den Iran nicht zuzumuten ist.

Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass ein beachtlicher (Nach-)Fluchtgrund durch ein politisches Tätigwerden (in Deutschland) eingetreten ist. Es ist nach der Erkenntnislage wahrscheinlich, dass sein politisches Engagement für die ADPF den staatlichen Kräften im Iran bekannt geworden ist. Zunächst sieht die Einzelrichterin aufgrund der glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung sowie der vorgelegten, aktuellen Bescheinigung der ADPF keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass der Kläger als Mitglied für die Partei aktiv ist. Er konnte die politischen Ziele der ADPF und ihre Rolle als Oppositionspartei in der arabischen Region im Iran sowie die damit zusammenhängenden Konflikte erklären. Zur Überzeugung des Gerichts steht auch fest, dass der Kläger als Mitglied der ADPF spätestens seit seiner Ankunft in Europa nachhaltig an Kundgebungen und Demonstrationen sowie an Veranstaltungen der Partei teilnimmt. Die Aktivitäten sind durch Bildmaterial belegt. Der Kläger hat dabei auch Protestveranstaltungen maßgeblich mit organisiert. Zudem ist der Kläger auch öffentlich, in Interviews und Veranstaltungen, für die Partei aufgetreten, die über Internetmedien verbreitet wurden und weiterhin abrufbar sind. Soweit er einräumte wegen seiner gesundheitlichen Problem zuletzt sein Engagement reduziert zu haben und nicht mehr so häufig an Demonstrationen teilzunehmen, trat seine Überzeugung von den verfolgten Parteizielen deutlich zu Tage. Seiner gesundheitlichen Einschränkungen zum Trotz engagiert er sich weiterhin, seiner Überzeugung folgend, in der Partei.

Dieses exilpolitische Engagement ist zur Überzeugung des Gerichts auch nicht bloß asyltaktisch motiviert. Der Kläger hält sein intensives Engagement mittlerweile seit mindestens 9 Jahren aufrecht. Die Bedeutung dessen zeigt sich des Weiteren auch darin, dass nach seinen glaubhaften Angaben bei den Demonstrationen eine Vielzahl von

Personen anwesend waren. Er hat sich dabei – entsprechend seiner Fähigkeiten – auch durch seine unterstützenden Dienste eingebracht.

In der Gesamtschau ist der Kläger für die ADPF in einer Weise aktiv, die wahrgenommen werden kann. Das Gericht geht insofern davon aus, dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die in Deutschland öffentlich wahrnehmbaren regimekritischen und auf die Beseitigung des Regimes im Iran gerichteten Meinungsäußerungen und Aktivitäten seitens des iranischen Staates ein Verfolgungsinteresse gegen ihn als in den Iran hineinwirkenden Regimegegner begründen. Es ist deshalb mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Kläger durch seine Aktivitäten von den iranischen Behörden und der Sicherheitskräfte erkennbar und identifizierbar ist, so dass ihm bei einer Rückkehr in den Iran eine regimefeindliche politische Gesinnung unterstellt wird und flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmaßnahmen hieran anknüpfen dürften.

Damit ist eine Verfolgungsgefahr nach den Voraussetzungen der Rechtsprechung hinsichtlich der Gefährdung arabischer Oppositioneller in dem hier vorliegenden Einzelfall begründet.

Da dem Kläger unter entsprechender Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen ist, besteht kein Anlass über die hilfsweise gestellten Anträge zum subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) bzw. zu den nationalen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG), zu entscheiden.

Die unterlegene Beklagte hat die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO tragen. Gemäß § 83b AsylG ist das Verfahren gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.